

zu Herstellung und Einrichtung von Localitäten, namentlich in Städten, wo solche, einer strengen Aufsicht bedürftige Kranke aufgenommen und ärztlich behandelt werden können, um nicht wie bisher in Gefängnissen untergebracht zu werden, scheinen vor der Hand dem Bedürfnisse ausreichend zu entsprechen, zumal bereits die Zusicherung erteilt worden ist (Mittheil. II. S. 2353 und 2370), daß Seiten der hohen Staatsregierung die Erfassung von Maßnahmen gegen Kommunen, welche sich in der ihnen obliegenden Aufsichtsführung über solche Kranke etwa säumig finden lassen, nicht aus dem Auge werde gesetzt werden.

Secretair v. Bieder mann: Ich bin ganz mit der Deputation einverstanden, wenn sie sich dahin ausspricht, daß man dem Staate die Fürsorge für alle Blödsinnige keineswegs aufbürden könne, und daß es bedenklich sei, von dem Communalprincipe in dieser Beziehung abzuweichen. Wie es aber wenige Regeln giebt, die nicht eine Ausnahme zulassen, ja wohl nothwendig machen, so kommen auch Fälle vor, wo es dringend nothwendig wird, daß der Staat mit seiner Fürsorge für Blödsinnige helfend eintrete. Ich verstehe daher den Antrag, den die zweite Kammer uns empfiehlt, in dem Sinne, daß die Aufmerksamkeit der Staatsregierung auf solche Ausnahmefälle gerichtet und ihre Hülfe in Anspruch genommen werden möchte. Ich erlaube mir, einen solchen Fall anzuführen und in Bezug darauf eine Frage an den Herrn Staatsminister zu richten. Es ist dies ein Fall, der in Jöhstadt vorliegt. Dort ist ein Mensch von einigen und zwanzig Jahren, der durchaus blödsinnig ist und zu nichts gebraucht werden kann. Es ist wiederholt die Unterbringung desselben in einer öffentlichen Anstalt beantragt worden. Allein es hat dieselbe nicht stattgefunden, und zwar aus dem Grunde, weil der Physicus ihn nicht als heilbar hat darstellen können, und sein Blödsinn für Andere nicht in der Art gefährlich ist, daß man für das Leben und die Gesundheit der Bewohner fürchten oder wegen Feuergefahr Besorgniß haben könnte. Ich gebe zu, daß unter diesen Umständen und bei den bestehenden Einrichtungen die Aufnahme dieses Menschen in einer Landesanstalt unthunlich ist; allein wenn man erwägt, daß dieser Unglückliche in einer gewissen Beziehung dennoch gefährlich werden kann und einer sehr armen Commun angehört, so wird wohl die Bitte gerechtfertigt erscheinen, daß wenigstens rücksichtlich seiner etwas zur Unterstützung der Commun gethan werden möchte. Dieser Mensch leidet nämlich keine Kleidungsstücke an sich, er geht immer nackend. Seine Eltern sind so arm, daß sie nichts für ihn thun können, sie müssen, ihr tägliches Brod zu verdienen, oft ihn sich selbst überlassen. Da läuft er denn nackend auf der Gasse herum, nähert sich gern dem weiblichen Geschlechte, sucht sie zu erschrecken. Daß dies in sittlicher Hinsicht ein großer Uebelstand ist, bedarf keiner Erwähnung; jener könnte auch wohl Schwängern lebensgefährlichen Schreck verursachen. Ich habe daher wiederholt dem Stadtrathe aufgegeben, daß er ihn bewachen lasse, aber es hat derselbe die Unmöglichkeit, dies fortzuführen, behauptet, und es liegt allerdings auf der Hand, daß dies nicht auf die Dauer ausführbar ist. Die

Commun ist sehr arm und noch überdies in so fern in besondern Anspruch genommen, als ihr sehr große Ausgaben für geistliche Gebäude bevorstehen. Daher wird es ihr unmöglich, jenen Unglücklichen fortwährend in Aufsicht zu halten. Nun möchte ich wissen, ob nicht in so weit von der Staatsregierung Beihülfe eintreten könne, daß jene Bewachung durch einen Zuschuß der Commun möglich gemacht werde. Ich weiß nicht, ob vielleicht durch die Position 26 a. Insgemein oder 24 f. oder g. die Fügigkeit dazu geboten sein sollte, und darauf bezieht sich eben meine Frage.

Staatsminister v. Falkenstein: Ich muß dem Herrn Secretair zu bedenken geben, daß freilich das Ministerium in dergleichen Fällen sehr vorsichtig sein und sich lediglich auf Beobachtung der gesetzlichen Bestimmungen beschränken muß. Ich kenne den speciellen Fall nicht so genau, allein aus dem, was der Herr Secretair darüber beigebracht hat, geht das hervor, daß das fragliche Individuum, so beklagenswerth auch die Gemeinde, der dasselbe angehört, sein möge, doch nicht unter diejenigen gehört, die, weil sie gefährlich für das Leben und die Gesundheit ihrer Nebenmenschen wären, in eine Anstalt aufgenommen werden müßten. Ist aber dies nicht der Fall, so ist es doch zunächst die Pflicht der Gemeinde, dafür zu sorgen, daß der Unglückliche nicht zu einem öffentlichen Scandal Anlaß giebt, und mithin auf irgend eine zweckmäßige Weise versorgt werde. Ich bezweifle nicht und es kann wohl sein, daß nach den Verhältnissen des Ortes, die der Sprecher bezeichnete, diese Versorgung der betreffenden Gemeinde sehr schwer werden mag. Aber gerade die Verhütung der Unsittlichkeit ist doch möglich, auch selbst mit geringem Aufwande, wenn die Behörde Energie und zweckmäßige Mittel anwendet. Wenn aber in einem solchen Falle, wie der vorliegende, worüber ich allerdings eine nähere Beurtheilung nicht aussprechen kann, wenn, sage ich, in einem solchen Falle das Ministerium sofort eine Gemeinde unterstützen wollte, so wird der Herr Secretair selbst sich sagen, daß das zu nicht zu übersehenden Ausgaben führen würde. Denn es giebt unzweifelhaft sehr viele Gemeinden, die in einem ähnlichen, vielleicht noch beklagenswerthern Verhältnisse sind, als die Jöhstädter. Es betreffen viele Gemeinden noch bedeutendere Ausgaben, als Jöhstadt. Wo soll das Ministerium die Fonds hernehmen, um solche Unterstützungen zu geben? Ich gebe zu, es ist in einzelnen Fällen für viele Gemeinden etwas Trauriges, aber der Staat ist nicht im Stande, überall die Mittel zu gewähren, die in einzelnen Fällen gewünscht werden. Die Positionen würden schwerlich ausreichen, welche der Herr Secretair meinte. Ich bin übrigens weit entfernt, über die Sache selbst mich aussprechen zu wollen, da dieselbe, wie gesagt, mir nicht actenmäßig bekannt ist.

Bürgermeister Gottschald: Die traurigen Erfahrungen, welche ich in meiner amtlichen Stellung in dieser Beziehung gemacht habe, nöthigen auch mich, das Wort zu ergreifen und mich für den Antrag der Deputation zu verwenden. Ich bin auch einer von denjenigen, welche durchaus das Commu-